



# Public Corporate Governance Bericht

Berichtszeitraum 2016

## Corporate Governance Bericht der GIZ GmbH über das Jahr 2016

### I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 01.07.2009 den *Public Corporate Governance Kodex des Bundes* (PCGK) beschlossen. Dieser richtet sich an privatrechtlich verfasste Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, wie die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH. Der Kodex verfolgt das Ziel, Erwartungen des Bundes an die Unternehmensführung zu konkretisieren und die Unternehmensführung und –überwachung transparenter zu gestalten.

Die GIZ befindet sich zu 100% im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Die Berücksichtigung der Empfehlungen des PCGK finden sich sowohl im Gesellschaftsvertrag als auch in der Geschäftsordnung für den Vorstand (Geschäftsführung der GIZ GmbH).

Mit diesem Bericht kommen Vorstand und Aufsichtsrat der Empfehlung aus Ziff. 6.1 S.1 PCGK nach, jährlich in einem Corporate Governance Bericht zu erklären, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und entsprochen wird sowie etwaige Abweichungen zu begründen.

### II. Entsprechenserklärung von Aufsichtsrat und Vorstand

Aufsichtsrat und Vorstand erklären, dass den Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes – mit Ausnahme der unter Ziff. III dargestellten Abweichungen – in der GIZ GmbH entsprochen wurde und entsprochen wird.

### III. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des PCGK

#### 1. Kredite an Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Nach Ziff. 3.4 PCGK soll das Unternehmen keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen gewähren. Diese Sollvorschrift wurde in den Gesellschaftsvertrag der GIZ übernommen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der GIZ können in bestimmten Fällen Darlehen der Gesellschaft in Anspruch nehmen: So werden für Einsätze im Ausland Darlehen für Mietvorauszahlungen in den Fällen gewährt, in denen im Einsatzland langfristige Mietvorauszahlungen an den Vermieter gezahlt werden müssen. Ferner gibt es bei der Ausreise die Möglichkeit, einen Vorschuss von bis zu 5.000 € zu erhalten. Diese Darlehen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auslandstätigkeit. Sie dienen dem Ausgleich besonderer Härten und stellen insofern keine Sozialleistung dar. Daneben gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, als Sozialleistung des Unternehmens ein zinsvergünstigtes Baudarlehen zu erhalten, wobei diese Option derzeit wegen der sehr günstigen Zinsen am Hypothekenmarkt ausgesetzt ist. Es laufen jedoch noch früher abgeschlossene Darlehen weiter.

Diese Leistungen stehen schon aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch den Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat zu. Damit weicht die GIZ in Bezug auf die Möglichkeit der Gewährung von Krediten an Mitglieder des Überwachungsorgans von der

Empfehlung des PCGK ab, andernfalls würden die Arbeitnehmervertreter/innen gegenüber allen anderen Angestellten benachteiligt werden. Ohnehin ist bei der relativ niedrigen Obergrenze der Kredite sowie vor dem Hintergrund der allgemeinen Finanzmarktlage nicht zu befürchten, dass hierdurch ein Interessenskonflikt entstehen könnte.

Im Jahr 2016 lief ein Baudarlehen eines Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat weiter.

## **2. Geschäftsverteilung im Vorstand**

Ziff. 4.2.2 PCGK sieht vor, dass eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln soll. § 10.3 des Gesellschaftsvertrages regelt hingegen, dass die Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich Geschäftsverteilung allein durch die Gesellschafterin erlassen wird und weicht insofern vom PCGK ab.

## **3. Vergütung des Vorstands**

Nach Ziff. 4.3.2 PCGK sollen die variablen Komponenten der Vergütung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden. Die Ziele der GIZ Vorstandsmitglieder werden hingegen mit der Gesellschafterin verhandelt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis vorgelegt. Der Aufsichtsrat entscheidet über den Grad der Zielerreichung und legt die Höhe der variablen Vergütung fest. Das gewählte Verfahren trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gesellschafterin einer GmbH über alle strategischen Fragen der Unternehmensausrichtung entscheidet. Diese strategischen Fragen sind in den Vorstandszielen abgebildet. Der Aufsichtsrat wiederum ist zuständig bei Vorstandsvertragsfragen und entscheidet somit darüber, ob es eine variable Vergütung geben soll und, wenn ja, in welcher Höhe diese gezahlt wird.

## **4. Anzahl der Mandate in Überwachungsorganen**

Nach Ziff. 5.2.1 PCGK sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Bei Herrn Dr. Ludger Schuknecht, bei Herrn Staatssekretär Stephan Steinlein und bei Frau Dagmar Wöhrl, MdB überwogen trotz Überschreitung dieser Zahl die in Funktion und Person liegenden Gründe, um sie zum Mitglied des Aufsichtsrats zu bestellen: Herr Dr. Schuknecht ist Leiter der Abteilung „Finanzpolitische und volkswirtschaftliche Grundsatzfragen; Internationale Finanz- und Währungspolitik“ im Bundesministerium der Finanzen und damit für Fragen der internationalen Zusammenarbeit zuständig<sup>1</sup>. Herr Staatssekretär Steinlein verantwortet beim Auswärtigen Amt unter anderem die Abteilung für Internationale Ordnung, Vereinte Nationen und Rüstungskontrolle sowie die Abteilung für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung. Frau Wöhrl ist Vorsitzende des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Deutschen Bundestag. Alle drei Personen verfügen über einen entsprechenden Mitarbeiterstab, der sie bei der Ausübung ihrer Mandate unterstützt.

---

<sup>1</sup> Herr Dr. Schuknecht legte zum 1.11.2016 sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats nieder.

## 5. Persönliche Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen

Laut Ziff. 5.2.3 PCGK hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Mandat persönlich auszuüben und darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden. An weniger als der Hälfte der Sitzungen in vollem Umfang teilgenommen hat Frau Parl. Staatssekretärin Brigitte Zypries.

## IV. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der GIZ im Jahr 2016

### 1. Vorstand

#### a) Vergütungen 2016 (in Euro)

	Erfolgsunabhängige Bestandteile	Erfolgsabhängige Bestandteile	Gesamt
Tanja Gönner (Vorstandssprecherin seit 01.07.2012)	243.295,56 €	37.334,00 €	280.629,56 €
Dr. Christoph Beier (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied seit 01.01.2010)	222.589,56 €	37.334,00 €	259.923,56 €
Dr. Hans-Joachim Preuß (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied seit 01.07.2009)	214.479,84 €	28.000,00 €	242.479,84 €
Cornelia Richter (Vorstandsmitglied seit 01.07.2012)	190.824,60 €	28.000,00 €	218.824,60 €
Sonstige Vergütungsbestandteile			25.786,58 €
<b>Summe</b>	<b>871.189,56 €</b>	<b>130.668,00 €</b>	<b>1.027.644,14 €</b>

Eine individualisierte Darstellung der sonstigen Vergütungsbestandteile erfolgt aus Datenschutzgründen nicht.

## **b) Versorgungszusagen**

Mit den Mitgliedern des Vorstands wurden Versorgungsverträge abgeschlossen. Diese sehen nach einer Wartezeit von fünf Jahren Leistungen auf der Basis des „Tarifvertrages über die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in der Zentrale der GTZ“ vom 20.06.1995 vor.

Abweichend vom genannten Tarifvertrag wird der Berechnung des jährlichen Ruhegeldes ein Sockelbetrag von 15% zugrunde gelegt; dieser erhöht sich um 3% für jedes volle Dienstjahr. Die anrechenbare Dienstzeit ist nicht auf 25, sondern auf 15 Jahre begrenzt. Bei Ausscheiden aus der GIZ wird der bis zu diesem Zeitpunkt errechnete Prozentsatz in Bezug auf die letzte Jahresfestvergütung als betriebliche Versorgungsleistung ausgezahlt.

Anders als im genannten Tarifvertrag liegt die Obergrenze für die Addition der gesamten Rentenbezüge (einschließlich z.B. der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstiger Betriebsrenten) nicht bei 85%, sondern bei 75% der letzten Jahresfestvergütung.

## **c) Pensionszusagen**

Aufgrund der Umstellung des Durchführungswegs der betrieblichen Altersversorgung von einer Direktzusage auf Pensionsfonds (Deutscher Pensionsfonds AG) und Unterstützungskasse (GIZ Unterstützungskasse GmbH), wurden die Pensionsrückstellungen zum 31.12.2016 eingefroren.

Somit gibt es zum 31.12.2016 mittelbare Pensionszusagen gegenüber den aktiven Vorständen. Zur Finanzierung dieser Pensionszusagen hat die GIZ GmbH im Jahre 2016 Zuwendungen in Höhe von 658.305,70 € an die GIZ Unterstützungskasse GmbH gezahlt.

## **2. Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der GIZ sind gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages ehrenamtlich tätig. Sie bekommen daher nur ihre Aufwendungen im Rahmen der Reisekostenbestimmungen der GIZ erstattet.

## **V. Anteil von Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und Kuratorium**

### **1. Anteil von Frauen im Vorstand**

Laut Gesellschaftsvertrag der GIZ soll der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen sicherstellen. Der Anteil von Frauen im Vorstand soll mindestens 40% betragen. Solange dieser Anteil nicht erreicht ist, soll der Aufsichtsrat bei Vorliegen von gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach umfassender Einzelfallabwägung Frauen bevorzugt berücksichtigen.

Für die Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass zum 30.06.2017 der Anteil von Frauen ebenso wie von Männern im Vorstand 50% betragen soll.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand zwei Frauen und zwei Männer an, so dass der Anteil der Frauen 50% betrug.

## 2. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Ziff. 5.2.1 PCGK sieht vor, dass bei der Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hingewirkt wird. Dies war beim Aufsichtsrat der GIZ der Fall. Die Gesellschafterin beachtet zudem bei der Bestellung der Mitglieder das Bundesgremienbesetzungsgesetz.

Um den Vorgaben des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst nachzukommen, hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass zum 30.06.2017 der Anteil von Frauen ebenso wie von Männern im Aufsichtsrat 50% betragen soll und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend ergänzt. Der Anteil der Frauen unter den zehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterin bestellt wurden, verblieb im Jahr 2016 bei 4 Frauen.

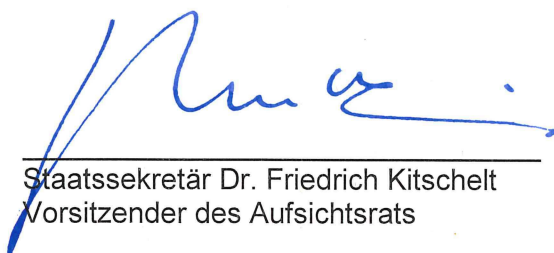
Die zehn Arbeitnehmervertreter/innen unterteilten sich im Berichtszeitraum in 6 Frauen und 4 Männer.

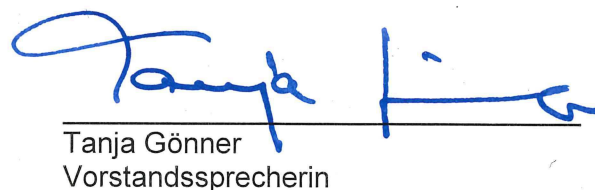
Damit betrug der Anteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat am 31.12.2016 je 50 %.

## 3. Anteil von Frauen im Kuratorium

Die GIZ hat gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages ein Kuratorium mit bis zu 40 Mitgliedern. Von den 36 Mitgliedern, die das Kuratorium am 31.12.2016 hatte, waren 14 Frauen; dies ist ein Anteil von 39%. Im Zuge von personellen Nachbesetzungen ist der Anteil von Frauen im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (2015: 42%).

Bonn und Eschborn, den 3.4. 2017

  
\_\_\_\_\_  
Staatssekretär Dr. Friedrich Kitschelt  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

  
\_\_\_\_\_  
Tanja Gönner  
Vorstandssprecherin



Deutsche Gesellschaft für  
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft  
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40  
53113 Bonn, Deutschland  
T +49 228 44 60-0  
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5  
65760 Eschborn, Deutschland  
T +49 61 96 79-0  
F +49 61 96 79-11 15

E [info@giz.de](mailto:info@giz.de)  
I [www.giz.de](http://www.giz.de)